

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0676/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,

Ziffern 8 und 11

Datum des Beschlusses: 19.09.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Regionalzeitung berichtet am 13.07.2024 über einen "Missbrauchsprozess mit radikalem Verteidigerduo". Es geht um eine Verhandlung über Missbrauch an einem zum Zeitpunkt der Tat elfjährigen Mädchen durch seinen 12 Jahre älteren Halbbruder. Die Redaktion schildert die von der Anklage erhobenen Vorwürfe und damit die vorgeworfenen sexuellen Handlungen in allen Einzelheiten.
- II. Der Beschwerdeführer kritisiert, ohne dass es dafür eine Notwendigkeit für die öffentliche Berichterstattung bedürfe, würden im Artikel die an dem Kind vorgenommenen sexuellen Handlungen detailliert geschildert.
- III. Der Redaktionsleiter weist zunächst darauf hin, dass seine Mediengruppe im Opfer- wie auch Täterschutz ein hohes Gut sehe und in ihrer Berichterstattung gemäß den redaktionellen Leitlinien üblicherweise auch sensibel und verantwortungsvoll damit umgehe, sich dem Gebot der Sachlichkeit verpflichtet fühle und auf unangemessen reißerische Darstellungen verzichte. Opfer- und Täterschutz seien regelmäßig Gegenstand von Redaktionskonferenzen und Mitarbeiterschulungen. Man schaffe damit einen Standard und ein Korrektiv. Bis zum nunmehr hier vorliegenden Fall habe es bislang keinerlei einschlägige Beschwerden oder Beanstandungen durch Betroffene oder Dritte gegeben.

Dass die oben dargestellten Mechanismen im konkreten Fall nicht gegriffen hätten, bedauere man sehr. Der Artikel hätte spätestens bei der Schlussredaktion entsprechend überarbeitet werden müssen.

Man habe am 15.07.2024 ein entsprechendes Schreiben des Beschwerdeführers erhalten, wonach er in dieser Angelegenheit u. a. den Deutschen Presserat einschalten werde. Mit E-Mail vom 18.07.2024 habe sich die Redaktion direkt mit ihm in Verbindung gesetzt (einen Ausdruck der Mail lege er diesem Schreiben als Anlage 1 bei). Bereits unmittelbar nach Kenntnisnahme des Schreibens habe die Redaktion den Beitrag geändert und die beanstandeten Passagen aus der Online-Version des Artikels vollständig entfernt (siehe Screenshot Anlage 2).

Zudem sei der Beschwerdefall redaktionsintern besprochen worden. Die Redaktionsleitung habe die Kollegenschaft dabei ausdrücklich auf die Richtlinien für die journalistische Arbeit im Allgemeinen hingewiesen und für das Thema "Opferschutz" im Besonderen sensibilisiert. Man hoffe, damit ähnliche Fälle in Zukunft vermeiden zu können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder erkennen an, dass die Redaktion den Beitrag zeitnah geändert und die streitgegenständlichen Passagen aus der Online-Version entfernt hat. Ebenso erkennen sie die redaktionsinterne Aufarbeitung an. Dennoch ändert dies nichts daran, dass Opfer und Angehörige bereits mit den Beschreibungen der sexuellen Handlungen (erneut) konfrontiert wurden. Diese Schilderungen gehen über das öffentliche Interesse an dem Prozess hinaus und bedienen Sensationsinteressen. Die Redaktion hätte gemäß Ziffer 11, Richtlinie 11.2 die Gefühle des Opfers und dessen Angehörigen, die diese Art der Berichterstattung auslöst, sorgfältiger abwägen müssen. Die Schilderungen verletzen auch den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html